17. Wahlperiode

10.10.2017

Antwort

der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 285 vom 7. September 2017 des Abgeordneten Andreas Bialas SPD Drucksache 17/584

Dürfen Polizistinnen und Polizisten zu Wahlkampfzwecken instrumentalisiert werden?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die "Innere Sicherheit" ist ein wichtiges, sehr aktuelles und in Wahlkampfzeiten priorisiertes Schwerpunktthema. Daher richten zahlreiche Publikationen und Wahlwerbungen der Parteien aber auch der einzelnen Wahlkreisbewerber und Bundestagskandidaten ihr Augenmerk auf dieses Politikfeld. Gern wird auch eine Visualisierung von Hoheitsträgern den Aussagen der Politiker beigestellt. So sind z.B. in Flyern, auf Homepages und Werbeplakaten von Parteien auch Polizistinnen und Polizisten in Uniform, mit Ausrüstungsgegenständen (Waffe, Handschließen, etc.) mit Dienstgrad und mit Hoheitsabzeichen, z.B. des Landes NRW, zu sehen. Hierbei ist nicht erkennbar, ob es sich um Schauspieler/Models in ausgeliehenen Uniformen und Waffen handelt oder um aktive Beamte in ihrer Dienstkleidung und Ausrüstung.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 285 mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Dürfen aktive Polizistinnen und Polizisten an derartigen Aufnahmen teilnehmen, bzw. dürfen sie sich für Aufnahmen und anschließenden Publikationen in Wahlwerbungen zur Verfügung stellen und wenn ja, bedarf es hierfür eines dienstlichen Antrages und dementsprechend einer Genehmigung?
- 2. Wer erteilt hierfür die Genehmigungen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen haben das Neutralitätsgebot des § 33 Abs. 1 BeamtStG sowie das Mäßigungs- und

Datum des Originals: 10.10.2017/Ausgegeben: 13.10.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Zurückhaltungsgebot aus § 33 Abs. 2 BeamtStG zu beachten. Dies gilt insbesondere in den Zeiten vor Wahlen. Aus diesem Grund hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Landtagswahl sowie die Bundestagswahl 2017 mit Erlass vom 23. Januar 2017 u.a. den Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen aufgegeben, ihre Beschäftigten über den Inhalt der "Hinweise zur Aufgabenerfüllung im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen" zu unterrichten. Die Polizeibehörden wurden darüber hinaus mit dem v.g. Erlass darauf hingewiesen, dass zwar die polizeiliche Aufgabenerfüllung bei Wahlkundgebungen zu gewährleisten ist, jedoch eine logistische Unterstützung oder Mitgestaltung von Parteiveranstaltungen durch Organisationseinheiten der Polizei nicht in Betracht kommt.

3. Dürfen komplette und aktuelle Uniformen und Ausrüstungen, bis hin zur Waffe, der Polizei NRW hierfür genutzt werden?

Gemäß der Dienstkleiderordnung der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen haben Angehörige der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen die ihnen zugewiesene Dienstkleidung entsprechend der Aufgabenzuweisung während des Dienstes zu tragen. Wahlwerbung mit Uniformteilen ohne erkennbares Landeswappen oder polizeiliche Bild- bzw. Wort-Bildmarken verstößt jedoch grundsätzlich weder gegen Marken- noch Namensrecht. Die Wortmarke POLIZEI wird in einem solchen Fall weder kennzeichenrechtlich gebraucht, noch findet ein namensrechtlicher Gebrauch statt. Sofern ein Landeswappen nicht zu erkennen ist bzw. nicht unzulässig verwendet wird, liegt auch kein dahingehender Verstoß vor. Anders kann der Fall sein, wenn das Landeswappen zu sehen ist. In einem solchen, im Einzelfall konkret zu prüfenden Sachverhalt, könnte ein Verstoß gegen Marken- und/oder Namensrechte bestehen, sowie eine Verletzung des § 132 StGB (Amtsanmaßung) oder § 132a StGB (Missbrauch von Titel, Berufsbezeichnungen und Abzeichen) vorliegen.

4. Dürfen Landesbedienstete des Landes NRW in Uniform während ihrer Dienstzeit Wahlwerbung im Bundestagswahlkampf machen?

Nein. Hinzu tritt, dass sich Bedienstete gem. Ziffer 9 der v.g. "Hinweise zur Aufgabenerfüllung im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen" in einem Zeitraum von fünf Monaten vor Wahlen zu Vorgängen ihres dienstlichen Aufgabenbereichs grundsätzlich nicht auf öffentlichen politischen Veranstaltungen äußern sollen, wenn eine Rückwirkung auf den Wahlkampf möglich ist.

5. Welche Konsequenzen hätte es für die Beamten und für die entsprechende Publikation, wenn hierbei sich aktuell im Dienst befindende Polizistinnen und Polizisten haben ablichten lassen?

Abhängig von den Umständen des im Einzelfall zu beurteilenden konkreten Sachverhaltes können Verstöße gegen die aus den § 33 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 BeamtStG folgenden beamtenrechtlichen Pflichten dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.